

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur und Service – Motorola Solutions Germany GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Erbringung von Reparatur- und Serviceleistungen durch Motorola. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung der Parteien. Abweichende Regelungen in einem individuellen Angebot oder Vertrag gelten entsprechend § 305b BGB vorrangig. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

„Motorola“ ist die Motorola Solutions Germany GmbH, Telco Kreis 1, 65510 Idstein, registriert beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Registernummer HRB 16024. Wird ein Angebot oder eine Rechnung von einer anderen Konzerngesellschaft von Motorola Solutions, Inc. erstellt oder der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegende Vertrag mit einer solchen Konzerngesellschaft geschlossen, so ist unter „Motorola“ die jeweilige Konzerngesellschaft von Motorola Solutions Inc. zu verstehen. „Auftraggeber“ ist diejenige juristische oder natürliche Person, die Reparatur- oder Serviceleistungen von Motorola abrufen. Diese Leistungen werden von Motorola entweder als Werk- oder als Dienstleistungen erbracht. „Werkleistungen“ sind Reparaturarbeiten und andere auf die Herbeiführung eines ausdrücklich vereinbarten Erfolgs gerichtete Leistungen. „Dienstleistungen“ sind alle sonstigen vereinbarten Leistungen.

3. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

Mit Annahme des Angebotes von Motorola oder mit Bestellung des Auftraggebers akzeptiert der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Damit kommt unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Vertrag über die Erbringung von Werkleistungen gemäß § 631 BGB oder ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 611 BGB zustande. Soweit die vereinbarten Leistungen Software betreffen, wird diese dem Auftraggeber auf der Grundlage der hierin festgelegten Nutzungslizenz überlassen. Etwaige im Angebot aufgeführte Mitwirkungspflichten des Auftraggebers stellen vertragliche Obliegenheiten auf Seiten des Auftraggebers dar.

4. Leistungstermine, Reparaturzustand, Abnahme

4.1. Die von Motorola benannten Liefer- und Leistungstermine sind Richtwerte und stellen keine Vertragsfristen dar.

4.2. Der Auftraggeber ist im Falle einer Reparatur verpflichtet, zuvor auf dem Gerät oder der Software befindliche Komponenten oder Zubehörartikel zu entfernen, sowie vorgenommene Modifikationen rückgängig zu machen, es sei denn, diese stammen von Motorola oder Motorolas Technologiepartnern,

anderenfalls wird die Herstellung des Originalzustandes zum Zwecke der Reparatur auf Kosten des Auftraggebers von Motorola durchgeführt. Motorola behält sich das Recht vor, die reparierten Geräte unter Zurücksetzung der Gerätekonfiguration auf die Standardwerkseinstellung zurückzusenden.

4.3. Im Falle von mehreren zur Reparatur eingesandten Geräten behält sich Motorola das Recht auf Teilrücklieferungen vor. Die Lieferung erfolgt ab Werk (Ex Works, Incoterms 2010) von einem Motorola-Standort. Bei Lieferung hat der Auftraggeber die Lieferpapiere und die Geräte auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit unverzüglich zu untersuchen und bei Vorliegen solcher Mängel diese innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung in Schriftform oder in elektronischer Form bei Motorola anzuzeigen (Obliegenheit).

4.4. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Anzeige, so gilt die erbrachte Leistung nach Ablauf dieser Frist als vom Auftraggeber vorbehaltlos abgenommen bzw. anerkannt.

4.5. Die Entsorgung von Lieferverpackungen obliegt dem Auftraggeber, wenn sich auf der Verpackung keine Hinweise befinden, dass die Rückgabe an ein gemeinschaftliches System zur Rücknahme von Verpackungen erfolgen kann.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Die angebotenen Preise sind exklusive Umsatzsteuer und anderer anfallender Steuern, Zölle oder Abgaben. Diese sind, soweit sie gesetzlich anfallen, zusätzlich vom Auftraggeber zu entrichten und werden separat auf der Rechnung ausgewiesen.

5.2. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Rechnung wird mit Versendung der Geräte oder im Falle der Erbringung von Dienstleistungen mit deren Aufnahme ausgestellt und übermittelt.

6. Mängelrechte des Auftraggebers

6.1. Motorola übernimmt die Gewährleistung für die Freiheit der erbrachten Werkleistungen von wesentlichen Mängeln für den Zeitraum von sechs (6) Monaten ab Abnahme der Werkleistungen. Handelt es sich hierbei um eine Software, so stellen kurzzeitige Ausfälle oder Ausfälle von untergeordneten Funktionalitäten der Software keinen Mangel dar.

Sollten während der Gewährleistungsfrist Mängel an der Software auftreten, so erfolgt deren Beseitigung nach Wahl von Motorola entweder durch Ferninwahl (*remote*) oder in Form der Übersendung von Software-Korrekturprogrammen (*patches, bug-fixes*), die vom Auftraggeber zu installieren sind. Unterlässt der Auftraggeber die Installation von solchen Software-Programmen, so erlöschen seine diesbezüglichen Mängelansprüche.

6.2. Der Auftraggeber kann zunächst nur Nacherfüllung gegenüber Motorola verlangen. Motorola kann als Nacherfüllung nach eigener Wahl

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur und Service – Motorola Solutions Germany GmbH

die Beseitigung des Fehlers oder die Lieferung eines fehlerfreien Gerätes vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch Motorola fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen ist. Motorola behält sich vor, die Abwicklung der Mängelansprüche an Dritte zu übertragen.

6.3. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, so übernimmt er die Kosten für den Transport der mangelhaften Geräte an Motorola; der Rücktransport erfolgt auf die Kosten von Motorola. Stellt sich heraus, dass die erbrachten Werkleistungen nicht mangelhaft waren, so übernimmt der Auftraggeber ebenfalls die Kosten für den Rücktransport.

6.4. Motorolas Haftung für Mängel gegenüber dem Auftraggeber ist ausgeschlossen, wenn:

- (a) die Geräte unsachgemäß genutzt oder behandelt wurden,
- (b) an den Geräten Reparaturversuche oder Versuche, Teile auszutauschen durch den Auftraggeber oder durch nicht autorisierte Dritte unternommen wurden,
- (c) die Geräte mit Fremdkomponenten betrieben oder verbunden wurden oder
- (d) Markierungen oder Etikettierungen an den Geräten entfernt oder geändert wurden.

7. Haftungsbegrenzung und -ausschluss

7.1. Die Haftung von Motorola ist auf die Höhe des Gesamtpreises unter dem entsprechenden Vertrag beschränkt. Motorola haftet nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Leistungsgegenstand selbst eintreten oder deren Eintritt im Sinne eines adäquaten Ursachenzusammenhangs nicht vorhersehbar ist (*indirect or consequential damages*), wie z.B. entgangenen Gewinn, Datenverlust, Datenbeschädigung oder Imageschäden sowie für die Verletzung von Nebenpflichten.

7.2. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse nach Ziff. 7.1 gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit sowie im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Die Produkthaftung bleibt hiervon unberührt.

8. Software /Gewerbliche Schutzrechte

8.1. Soweit die von Motorola erbrachten Leistungen Software betreffen (z.B. in Form von Updates oder Upgrades), stellt Motorola dem Auftraggeber folgende Lizenz zur Nutzung dieser Software zur Verfügung:

8.1.1. Geräteintegrierte Software

Motorola gewährt dem Auftraggeber das nicht exklusive, nur zusammen mit dem Gerät übertragbare, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht für geräte-

integrierte Software von Motorola samt der dazugehörigen Nachträge und Aktualisierungen (Updates). Dieses Nutzungsrecht gilt nur für die Benutzung der Software auf den verkauften Geräten.

8.1.2. Software Dritter

Soweit Motorola für die Erbringung der vertraglichen Leistung Standardsoftware von Dritten einkauft und als Komponente in die erbrachten Leistungen einfügt, gewährt Motorola dem Auftraggeber an dieser Software Dritter ein nicht exklusives und nur zusammen mit dem Gerät übertragbares Nutzungsrecht in dem von dem Dritten gewährten Umfang.

8.1.3. Softwarebezogene Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf Kopien der Software nur in dem Zeitraum, in dem er das Nutzungsrecht besitzt und nur zum Zwecke der Datensicherung anfertigen, die Software Dritten ausserhalb der in dieser Ziffer 8.1.3 genannten Fälle nicht zugänglich machen, vorbehaltlich § 69e UrhG die Software nicht zerlegen, dekompileieren oder anderweitig verändern. Der Auftraggeber darf die Software nur unter vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Motorola in Unterlizenz vergeben.

Der Auftraggeber darf die Software weitergeben oder weiterveräußern

(a) nur unter Übertragung dieses Nutzungsrechtes auf den Nacherwerber und

(b) nur unter vertraglicher Verpflichtung des Nacherwerbers zur Einhaltung dieser in Ziff. 8.1.3 genannten Bedingungen entsprechend.

Sämtliche beim Auftraggeber verbleibenden Kopien sind spätestens bei Übergabe des Geräts/Datenträgers zu vernichten. Der Auftraggeber hat alle etwaigen Entgelte für die Software und deren Nutzung, die sich gegebenenfalls aus dem entsprechenden Vertrag ergeben, zu entrichten.

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesen Lizenzbedingungen nicht nach, so liegt damit ein wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung des Nutzungsrechtes vor.

8.2. Motorola stellt den Auftraggeber von Ansprüchen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch die von Motorola erbrachten Leistungen nach den folgenden Bestimmungen frei:

8.2.1. Freistellung

Motorola verteidigt den Auftraggeber gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen durch die von Motorola erbrachten Leistungen in der Europäischen Union und im Land, in dem der Auftraggeber seinen offiziellen Geschäftssitz hat, und stellt den Auftraggeber von rechtskräftig entschiedenen Ansprüchen Dritter frei. Dies setzt voraus, dass

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur und Service – Motorola Solutions Germany GmbH

- (a) der Auftraggeber Motorola unverzüglich schriftlich von der Anspruchserhebung informiert,
- (b) der Auftraggeber Motorola die Führung des Verfahrens ermöglicht und die erforderliche Unterstützung hierbei gewährt,
- (c) der Auftraggeber Motorola die alleinige Verteidigung überlässt und
- (d) der Auftraggeber ohne Zustimmung von Motorola keine derartigen Ansprüche anerkennt und anderweitig keinen Vergleich schließt.

8.2.2. Behebung der Verletzungshandlung

Wird ein Anspruch wegen einer Schutzrechtsverletzung geltend gemacht oder ist eine solche Geltendmachung nach Ansicht von Motorola wahrscheinlich, so wird Motorola nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die von Motorola erbrachten Leistungen weiter zu nutzen oder diese in der Art ersetzen oder modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt und weiterhin eine äquivalente Leistung erbracht wird. Sollten die vorgenannten Alternativen unmöglich sein, wird Motorola dem Auftraggeber den als Vergütung entrichteten Betrag gegen Rückgabe der Software zurückerstatten.

8.2.3. Ausschlussgründe

Die Freistellungsverpflichtung im Falle einer Schutzrechtsverletzung besteht nicht, wenn diese auf folgenden Umständen beruht:

- (a) der Verbindung oder Nutzung der Geräte mit Software, Geräten oder Einrichtungen, welche nicht von Motorola geliefert wurden,
- (b) der Vornahme jeglicher Änderungen am Design oder an der Bauart der Geräte,
- (c) der Modifikation der Software von Motorola durch den Auftraggeber oder Dritte oder
- (d) dem Unterlassen des Auftraggebers, eine der Beseitigung der Schutzrechtsverletzung dienende Version der Software von Motorola zu installieren.

Darüber hinaus beschränkt sich die Höhe von Motorolas Entschädigungszahlungen infolge der Schutzrechtsverletzung auf die Höhe des tatsächlichen, durch die Erteilung des Nutzungsrechts an den Auftraggeber angefallenen Erlöses bei Motorola. Andere Ermittlungsarten der Entschädigungshöhe (insbesondere „per use claims“ oder die Umsatzhöhe des Auftraggebers) finden keine Anwendung.

8.2.4. Abschließender Charakter / Freistellung

Die vorgenannten Rechte des Auftraggebers sind abschließend und stellen die vollständige Haftung von Motorola bei Schutzrechtsverletzungen durch Geräte oder Software von Motorola in den Grenzen von Ziff. 7.1. S.1 und Ziff. 7.2. dar.

9. Übertragung des Vertrages

9.1. Die Parteien sind nicht berechtigt, Verträge oder einzelne Rechte oder Pflichten aus den Verträgen ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte zu übertragen, es sei denn, aus den nachfolgenden Regelungen ergibt sich etwas anderes. Vorbehaltlich der Regelungen in § 354a HGB ist jegliche Abtretung oder Übertragung ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei nichtig. Motorola ist jederzeit berechtigt, Rechte oder Pflichten aus den Verträgen auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zu übertragen.

9.2. Für den Fall, dass Motorola einen oder mehrere seiner Unternehmensbereiche durch Verkauf, Joint Venture, Ausgliederung oder einen anderen Geschäftsvorgang abtrennt, kann Motorola unabhängig von Ziffer 9.1. Verträge ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei und ohne zusätzliche Kosten für Motorola auf den abgetrennten Unternehmensbereich übertragen und die Übertragung so gestalten, dass der abgetrennte Unternehmensbereich weiterhin die Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag inne hat.

9.3. Für den Fall, dass mehrere Unternehmensbereiche von Motorola unter einen Vertrag fallen und Motorola einen oder mehrere Unternehmensbereiche durch Verkauf, Joint Venture, Ausgliederung oder einen anderen Geschäftsvorgang abtrennt, kann Motorola unabhängig von Ziffer 9.1. einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei und ohne zusätzliche Kosten für Motorola auf den abgetrennten Unternehmensbereich übertragen und die Übertragung so gestalten, dass der abgetrennte Unternehmensbereich weiterhin diese Rechte und Pflichten unter dem Vertrag inne hat.

10. Recht und Ethik

10.1. Die Parteien werden keine Handlungen vornehmen, die ungesetzlich oder unethisch sind oder gegen Motorolas Verhaltenskodex im Geschäftsleben verstoßen. Dieser Kodex ist unter der Adresse am Schluss dieser Ziffer jederzeit in sämtlichen gängigen Weltsprachen –auch deutsch– in seiner aktuellen Version einsehbar. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dort dargelegten Grundsätze einzuhalten.

<http://motorola.ehclients.com/index.php/ourapproach/busconduct/cobc/>

10.2. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller für den Verkauf und Handel der Geräte geltenden Gesetze und Vorschriften, aller einschlägigen Korruptionsbekämpfungsgesetze und der Prinzipien des U.S. Foreign Corrupt Practices Act.

10.3. Der Auftraggeber ist zur Kooperation mit jeglichen Behörden, die Ermittlungen über seine Tätigkeiten durchführen, verpflichtet, es sei denn,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur und Service – Motorola Solutions Germany GmbH

solche Kooperation verletzt seine gesetzlich gewährten Rechte.

11. Export

11.1. Die Lieferung der Geräte unterliegt ggf. deutschen, EU-, US-amerikanischen exportkontrollrechtlichen bzw. Anti-Terrorismusbestimmungen. Der Auftraggeber hat die entsprechenden Genehmigungen insoweit einzuholen, als der Auftraggeber auf Grund der vereinbarten Lieferbedingungen, insbesondere der vereinbarten Incoterms, hierzu verpflichtet ist.

11.2. Der Auftraggeber garantiert, dass von Motorola erbrachte Leistungen oder von Motorola bezogene Geräte oder technische Daten weder direkt noch indirekt in die Republik Kuba, Islamische Republik Iran, Republik Sudan, Demokratische Volksrepublik Nordkorea oder Arabische Republik Syrien exportiert oder reexportiert werden und Know-how/Technologie nicht transferiert wird, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle erhalten zu haben. Gleiches gilt für jene anderen Staaten, für die die US-amerikanische Regierung oder jede andere behördliche Einrichtung zum Zeitpunkt des Exports oder Reexports eine von der zuständigen staatlichen Stelle zu erteilende Genehmigung verlangt. Die Verletzung dieser Pflicht berechtigt Motorola zum Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung aus wichtigem Grund.

11.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Motorola in Bezug auf das US-amerikanische Exportkontrollrecht mit allen notwendigen Informationen (z.B. Geräteklassifizierung) bei etwaig zu stellenden Anträgen in den USA zu unterstützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, im Genehmigungsverfahren konstruktiv mitzuwirken und insbesondere sämtliche notwendigen Dokumente zu beschaffen. Hierbei anfallende Kosten und Gebühren sind von Motorola zu tragen.

11.4. Sofern für die Erfüllung der in einem Vertrag vereinbarten Leistungen eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der EU oder den US-Exportkontrollbestimmungen oder anderen nationalen Gesetzen erforderlich ist, sind die vertraglichen Primärleistungspflichten aufschiebend bedingt durch die Erteilung der vorgenannten Genehmigung. In diesem Fall wird der bis dahin schwebende bzw. betroffene einzelne Vertrag endgültig unwirksam, wenn die Genehmigung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages erteilt wird.

11.5. Sollte erst nach Abschluss eines Vertrages oder des in Umsetzung eines Vertrages vereinbarten einzelnen Auftrags das Erfordernis einer Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der EU oder den US-Exportkontroll-

bestimmungen entstehen, ist dieser Vertrag bzw. der betroffene Auftrag auflösend bedingt durch die Nichterteilung der vorgenannten Genehmigung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Genehmigungserfordernisses.

11.6.

Sofern für die zwecks Erfüllung eines Vertrags vertraglich vereinbarte Vornahme von Rechtsgeschäften oder Erbringung von Leistungen eine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder der EU oder den US-Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist oder wird und erteilt wurde, ist die Wirksamkeit des Vertrags auflösend bedingt durch einen Verstoß gegen die Regelungen der erteilten Genehmigung oder die Nichteinhaltung einer ihrer Nebenbestimmungen.

11.7. Wird ein Vertrag oder ein Auftrag infolge Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung nicht wirksam oder infolge Eintritts der auflösenden Bedingung unwirksam, so sind jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber Motorola ausgeschlossen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Der Auftraggeber darf nur mit Forderungen aufrechnen, die von Motorola schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

12.2. Vorbehaltlich § 305b BGB bedürfen rechtsgestaltende Benachrichtigungen und Vertragsänderungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12.3. Liegt auf Seiten des Auftraggebers ein Insolvenzgrund vor, so ist Motorola berechtigt, nach eigener Wahl Ihre Leistung nur gegen vollständige Vorleistung zu erbringen oder die Leistungen einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.

12.4. Vertrauliche Informationen sind nur unter der Voraussetzung geschützt, dass sie als solche gekennzeichnet sind. Mündlich übermittelte vertrauliche Informationen sind nur dann als vertraulich geschützt, sofern deren Vertraulichkeit unter Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts innerhalb von 30 Tagen durch die offenbarende Partei schriftlich bestätigt wird.

12.5. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

12.6. Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Bestandteile des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen oder des Vertrags insgesamt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung, die dem von den Parteien gewollten am nächsten kommt.